

## Beschlussvorlage 01/2023/0077

|                     |            |
|---------------------|------------|
| Amt / Fachbereich   | Datum      |
| Allgemeiner Tiefbau | 09.03.2023 |

| Beratungsfolge              | voraussichtlicher Sitzungstermin | TOP | Status   |
|-----------------------------|----------------------------------|-----|----------|
| <b>Verwaltungsausschuss</b> | <b>21.03.2023</b>                |     | <b>N</b> |
| <b>Rat der Stadt Melle</b>  | <b>22.03.2023</b>                |     | <b>Ö</b> |

|  |
|--|
| Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche |
| Amt für Finanzen und Liegenschaften        |

### **Überplanmäßige Aufwendungen für das Jahr 2022 im Produkt 552-01 öffentliche Gewässer**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die überplanmäßigen Aufwendungen für das Produkt 552-01 öffentliche Gewässer (Ergebnishaushalt) in Höhe von 45.000,00 € für das Haushaltsjahr 2022 werden gemäß § 117 NKomVG genehmigt.

|  |  |
|--|--|
| <b>Strategisches Ziel</b>  | 4, 6   |
| <b>Handlungsschwerpunkt(e)</b>   | 4.4; 6.1   |
| <b>Ergebnisse, Wirkung</b><br><i>(Was wollen wir erreichen?)</i>   | Wir wollen öffentliche und private Infrastruktur vor den Auswirkung von lokalen Starkregen schützen.           |
| <b>Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis</b><br><i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>                                | Wir müssen potentiell gefährdete Bereiche feststellen und Schutzmaßnahmen planen, realisieren und unterhalten. |
| <b>Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen</b><br><i>(Was müssen wir einsetzen?)</i> | Ausreichende Finanz- und Personalressource vorhalten.  |

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V. mit § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden. Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000 € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (nach Nr. 4/ II. Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Auszahlungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Bislang war der Bau und die Unterhaltung von Regenrückhaltebecken (RRB) im Produkt 538-01 Entwässerung abgebildet. Aus haushaltsrechtlicher Sicht stellt sich jedoch die Frage, ob jedes RRB sachlich richtig zu geordnet ist, da es sich hier um einen Gebührenhaushalt handelt. In Abstimmung zwischen Amt für Finanzen und Liegenschaft sowie dem Tiefbauamt wurde daher folgende Abgrenzung festgelegt:

Wird das RRB durch einen Kanal gespeist => Zuordnung 538-01 Entwässerung

Wird ein RRB durch einen Graben gespeist => Zuordnung 552-01 öffentliche Gewässer

Aufgrund dieser neuen Zuordnung müssen auch die Aufwendungen der Unterhaltung im Ergebnishaushalt des jeweiligen Produktes berücksichtigt werden. Im Produkt 552-01 sind bisher jedoch lediglich Finanzmittel für die Beiträge an die Unterhaltungsverbände aufgeführt. Finanzmittel z.B. für die Ersatzbeschaffung von Schiebern oder Gitterrosten sind noch nicht enthalten. Da diese Kosten jedoch seit 2022 anfallen und angefallen sind ist dieser Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen zu fassen. Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten Finanzmitteln im Produkt 541-01 Gemeindestraßen und 545-01 Straßenbeleuchtung.

Zu diesem Sachverhalt gab es bereits zur Sitzung des Rates der Stadt Melle am 14.12.2022 einen Beschluss zu überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 32.649,58 €. Zwischenzeitig haben sich weitere Aufwendungen ergeben. Somit ist der Beschluss auf einen Gesamtbetrag von 45.000,00 € zu fassen.

